

SATZUNG

des

Fördervereins der

Hessenwaldschule

Stand: 08.10.2015



§ 1

Name, Sitz

Der Verein führt den Namen „Förderverein der Hessenwaldschule e.V.“

Sitz des Vereins ist Weiterstadt.

Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Darmstadt eingetragen.

§ 2

Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung aller pädagogischen, kulturellen und sonstigen Aufgaben an der Hessenwaldschule. Dies bedeutet im Besonderen:

- a) Die Unterstützung einer verständnis- und vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen Elternhaus und Schule.
- b) Ideelle und materielle Unterstützung der Schule durch das Vereinsvermögen.
- c) Förderung der Zusammenarbeit zwischen außerschulischen Institutionen z.B. Vereinen, Betrieben u.a.m. und schulischen Gremien.
- d) Aktivitäten zur Verbesserung und Verschönerung des Gebäudes und Außenanlagen der Hessenwaldschule.
- e) Unterstützung und Förderung von Projektarbeit.

§ 3

Zweckbindung

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen für Leistungen, welche für den Verein oder für die Hessenwaldschule erbracht wurden, begünstigt werden.

Vereinsmitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins die eingezahlten Beträge nicht zurück, soweit es sich nicht um verauslagte Beträge handelt.

Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtszuschale) beschließen. Der Beschluss erfolgt durch die gemäß § 11 (1) vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder und muss einstimmig erfolgen.



§ 4

Mitgliedschaft und Dauer

- (1) Mitglied des Vereins kann jede geschäftsfähige natürliche und juristische Person werden, die sich der Hessenwaldschule verbunden fühlt und die Aufgaben des Vereins nach Maßgabe dieser Satzung fördern möchte. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet. Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, die sich besondere Verdienste um den Verein oder seine Ziele erworben haben. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes oder mindestens zehn ordentlichen Mitgliedern von der Mitgliederversammlung mit einer 2 / 3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt.
- (2) Das Aufnahmeverfahren für ordentliche Mitglieder wird durch den schriftlichen Aufnahmeantrag an den Vorstand eingeleitet. Mit dem Aufnahmeantrag erkennt der Bewerber das satzungsgemäße Aufnahmeverfahren sowie die übrigen Bestimmungen der Vereinssatzung und ggf. der Geschäftsordnung an.

Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Aufnahme und bestätigt diese ebenfalls schriftlich. Aus administrativen Gründen kann der Vorstand für die Dauer seiner Amtszeit ein vereinfachtes Verfahren absprechen.

Abgewiesene Bewerber können Widerspruch einlegen, über den die nächstfolgende Mitgliederversammlung endgültig entscheidet.

Jedes neue Mitglied erhält bei der Aufnahme die Satzung und ggf. die Geschäftsordnung. Änderungen der Satzung werden allen Mitgliedern bekannt gegeben.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder durch schriftlich zu erklärenden Austritt aus dem Verein, bei juristischen Personen auch mit dem Verlust der Rechtsfähigkeit. Der Austritt ist nur schriftlich mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Kalenderjahres möglich.

- (3) Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegeben werden. Gegen die Ausschlussentscheidung, die schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden ist, kann das Mitglied Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang der Ausschlussentscheidung einlegen. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist vorbehaltlich einer gerichtlichen Nachprüfung endgültig.

§ 5

Beitrag

Jedes Mitglied legt die Höhe seines Beitrages selbst fest, er beträgt aber mindestens 20,- Euro. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand inklusive Beiräte
- c) die Rechnungsprüfer



§ 7

Mitgliederversammlung

- (1) In jedem Geschäftsjahr hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mittels schriftlicher Einladung. Mitglieder, die eine E-Mail-Adresse beim Vorstand hinterlegt haben, bekommen die Einladung mittels elektronischer Post (Email). Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der Einladung an die dem Verein zuletzt bekannte Adresse aus.
Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Für die Berechnung der Frist ist der Tag der Absendung der Einladung maßgeblich.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn die Zwecke des Vereins es erfordern, oder wenn ein Zehntel sämtlicher Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung die Einberufung beim Vorstand schriftlich beantragen. Für ihre Einberufung gilt Absatz 1.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt über alle Angelegenheiten, soweit sie nicht dem Vorstand zu eigener Entscheidung überlassen sind.
- (4) Jede Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn zu ihr ordnungsgemäß geladen worden ist. Die in eine Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind in einem Protokoll niederzulegen, das vom Vorsitzenden der Versammlung und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 8

Ablauf und Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Der Vorsitzende beruft alljährlich zu Beginn des Geschäftsjahres die Mitgliederversammlung schriftlich ein und gibt den Mitgliedern Ort, Zeit und Tagesordnung spätestens 14 Tage vor der Versammlung bekannt.

Der Mitgliederversammlung obliegt:

1. Die Entgegennahme des Geschäftsberichtes für das abgelaufene Geschäftsjahr. Die Genehmigung des Prüfungsberichtes über die Jahresrechnung, sowie die Entlastung des Vorstandes.
2. Die Wahl des Vorstandes, des Beirates, sowie der Rechnungsprüfer.
3. Die Genehmigung von Satzungsänderungen.
4. Die Beschlussfassung über Anträge zur Mitgliederversammlung.
Beschlüsse der Mitgliederversammlung benötigen die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Satzungsänderung, sowie die Änderung des Vereinszwecks, können nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Zu jeder Mitgliederversammlung ist, unter Bekanntgabe der Tagesordnung, auch der Vorsitzende des Schullehrernbeirates der Hessenwaldschule zu laden.

§ 9

Vorstand und Amtszeit

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem:

- 1. Vorsitzenden,
- 2. Vorsitzenden,
- Schatzmeister, der auch für die Mitgliederbetreuung zuständig ist.

Diese Vorstandsmitglieder sind einzelvertretungsberechtigt.

Die Funktion des 2. Vorsitzenden wird durch die jeweilige Leitung der Hessenwaldschule als „geborenes“ Vorstandsmitglied, also kraft Amtes wahrgenommen.

Der Vorstand soll um mindestens zwei Beiräte, die den Vorstand bei seiner Arbeit beraten und unterstützen sollen, erweitert werden.

Der Vorstand wird, mit Ausnahme des 2. Vorsitzenden, von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt, bleibt jedoch auch danach bis zu einer Neuwahl im Amt.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und ist ehrenamtlich tätig.

Notwendige Auslagen werden auf ordnungsgemäßen Nachweis erstattet.

Bei Vorstandssitzungen ist der Vorstand beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Auf Vorschlag des 1. Vorsitzenden und mit Zustimmung der Mehrheit des Vorstandes kann die Beschlussfassung auch schriftlich, per Mail oder telefonisch erfolgen. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden oder seines Stellvertreters in der Sitzungsleitung. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtsperiode aus, so hat der restliche Vorstand sich durch Zuwahl eines Mitgliedes für den Rest der Amtsperiode zu ergänzen.

§ 10

Niederschriften

Über die Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind Ergebnisniederschriften anzufertigen, die von dem jeweils bestimmten Protokollführer und dem 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen sind.

§ 11

Rechnungsbelege

Der Schatzmeister hat über alle Einnahmen und Ausgaben ordnungsgemäß Aufzeichnungen zu führen. Alle Ausgaben müssen belegt sein. Zum Geschäftsjahresende sind jeweils eine Überschuss- und eine Vermögensrechnung zu erstellen. Der Schatzmeister kann sich bei dieser Aufgabe, nach Beschluss des Vorstandes, durch eine Fachkraft unterstützen lassen.



§ 12

Rechnungsprüfung

Zur Überwachung und Prüfung der Rechnungsführung werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung, jeweils auf Dauer von zwei Jahren, mindestens zwei Rechnungsprüfer gewählt.

Die Rechnungsprüfer haben jeweils in der ordentlichen Mitgliederversammlung einen schriftlichen Rechnungsprüfungsbericht vorzulegen und gegebenenfalls mündlich zu erläutern. Der Bericht ist von zwei Rechnungsprüfern zu unterzeichnen.

Jeder Rechnungsprüfer hat das Recht, die Rechnungsführung einschließlich der Buchungsunterlagen jederzeit einzusehen und vom Vorstand alle zur Erfüllung der Aufgaben der Rechnungsprüfer erforderlichen Auskünfte zu verlangen.

§ 13

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 14

Auflösung des Vereins

Ein Antrag auf Auflösung des Vereins muss wenigstens von zwei Drittel der Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden eingebracht werden.

Dieser hat den Antrag mindestens einen Monat vor Anberaumung einer Mitgliederversammlung sämtlichen Mitgliedern bekannt zu geben. Zur Beschlussfassung dieser Mitgliederversammlung ist die Anwesenheit von zwei Drittel aller Mitglieder und die Stimmenmehrheit von drei Viertel der erschienen Mitglieder erforderlich. Ist die Versammlung beschlussunfähig, so hat der Vorsitzende innerhalb Monatsfrist eine neue Versammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen mit Dreiviertelmehrheit der Anwesenden beschließen kann. Beschlüsse über die Satzungsänderung und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Amtsgericht mitzuteilen.

Bei Auflösung oder Aufheben des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen der Hessenwaldschule zu, die es nur für gemeinnützige Zwecke verwenden darf.

Vorstehende geänderte Satzung wurde am 08.10.2015 in Weiterstadt von der Mitgliederversammlung beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Für den Vorstand:

Friedhelm Rimmel
1. Vorsitzender Förderverein
der Hessenwaldschule